

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Bank and Brokerage ETF (ISIN: US57060U1759)

für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüttungen beziehen sich auf folgende Barausschüttungen:				
	- Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 5. April 2013)	0,3700	0,3700	0,3700
	- Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 8. Juli 2013)	0,4049	0,4049	0,4049
	- Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 7. Oktober 2013)	0,3445	0,3445	0,3445
	- Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 3. Januar 2014)	0,2700	0,2700	0,2700
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	1,3977	1,3977	1,3977
	- davon Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag)	0,3722 ¹⁾	0,3722 ¹⁾	0,3722 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag)	0,4073 ¹⁾	0,4073 ¹⁾	0,4073 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag)	0,3466 ¹⁾	0,3466 ¹⁾	0,3466 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,2716 ¹⁾	0,2716 ¹⁾	0,2716 ¹⁾
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,3977	1,3977	1,3977
	- davon Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag)	0,3722 ¹⁾	0,3722 ¹⁾	0,3722 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag)	0,4073 ¹⁾	0,4073 ¹⁾	0,4073 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag)	0,3466 ¹⁾	0,3466 ¹⁾	0,3466 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,2716 ¹⁾	0,2716 ¹⁾	0,2716 ¹⁾

b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	1,0707	1,0707	1,0707
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag)	0,0033 ¹⁾	0,0033 ¹⁾	0,0033 ¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag)	0,0036 ¹⁾	0,0036 ¹⁾	0,0036 ¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag)	0,5964 ¹⁾	0,5964 ¹⁾	0,5964 ¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,4674 ¹⁾	0,4674 ¹⁾	0,4674 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	1,4145 ²⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,2152	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,2355	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,5403	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,4235	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2124 ³⁾	0,2124 ³⁾	0,2124 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0323	0,0323	0,0323

	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0354	0,0354	0,0354
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0811	0,0811	0,0811
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0636	0,0636	0,0636
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,2124 ³⁾	0,0582 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,0323	0,0089
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,0354	0,0097
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,0811	0,0222
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,0636	0,0174
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,6036 ²⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	-	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	-	0,0918
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	-	0,1005
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	-	0,2306
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	-	0,1807
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	2,4686 ⁴⁾	2,4686 ⁴⁾	2,4686 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,3755	0,3755	0,3755
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,4110	0,4110	0,4110
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,9430	0,9430	0,9430

	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,7391	0,7391	0,7391
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	1,4145	1,4145	1,4145
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,2152	0,2152	0,2152
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,2355	0,2355	0,2355
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,5403	0,5403	0,5403
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,4235	0,4235	0,4235
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0120 ³⁾	0,0120 ³⁾	0,0120 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0018	0,0018	0,0018
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0046	0,0046	0,0046
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0036	0,0036	0,0036
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0120 ³⁾	0,0005 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,0018	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,0020	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,0046	0,0002
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,0036	0,0001

cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0146	0,0146	0,0146
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0022	0,0022	0,0022
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0024	0,0024	0,0024
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0056	0,0056	0,0056
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0044	0,0044	0,0044
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0146	0,0146	0,0146
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0022	0,0022	0,0022
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0024	0,0024	0,0024
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0056	0,0056	0,0056
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0044	0,0044	0,0044
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0217	0,0217	0,0217
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0033	0,0033	0,0033

- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0036	0,0036	0,0036
- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0083	0,0083	0,0083
- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0065	0,0065	0,0065

- 1) Die Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gelten zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.
- 2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- 3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
- 4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von den 4 Barausschüttungen in Höhe von insgesamt USD 1,3978 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Pharmaceutical ETF (ISIN: US57060U2179)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüttungen beziehen sich auf folgende Barausschüttungen:			
- Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 5. April 2013)	0,3890	0,3890	0,3890
- Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 8. Juli 2013)	0,2684	0,2684	0,2684
- Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 7. Oktober 2013)	0,2052	0,2052	0,2052

	- Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 3. Januar 2014)	0,1750	0,1750	0,1750
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	1,0650	1,0650	1,0650
	- davon Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag)	0,3993 ¹⁾	0,3993 ¹⁾	0,3993 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag)	0,2755 ¹⁾	0,2755 ¹⁾	0,2755 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag)	0,2106 ¹⁾	0,2106 ¹⁾	0,2106 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,1796 ¹⁾	0,1796 ¹⁾	0,1796 ¹⁾
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,0650	1,0650	1,0650
	- davon Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag)	0,3993 ¹⁾	0,3993 ¹⁾	0,3993 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag)	0,2755 ¹⁾	0,2755 ¹⁾	0,2755 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag)	0,2106 ¹⁾	0,2106 ¹⁾	0,2106 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,1796 ¹⁾	0,1796 ¹⁾	0,1796 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0156	0,0156	0,0156
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013 (Ex-Tag)	0,0059 ¹⁾	0,0059 ¹⁾	0,0059 ¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013 (Ex-Tag)	0,0040 ¹⁾	0,0040 ¹⁾	0,0040 ¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013 (Ex-Tag)	0,0031 ¹⁾	0,0031 ¹⁾	0,0031 ¹⁾
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,0026 ¹⁾	0,0026 ¹⁾	0,0026 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,8426 ²⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,3159	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,2180	0,0000

	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,1666	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,1421	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,1075 ²⁾	0,1075 ²⁾
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,0403	0,0403
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,0278	0,0278
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,0213	0,0213
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,0181	0,0181
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1550 ³⁾	0,1550 ³⁾	0,1550 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0581	0,0581	0,0581
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0401	0,0401	0,0401
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0307	0,0307	0,0307
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0261	0,0261	0,0261
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1550 ³⁾	0,1189 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,0581	0,0446

	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,0401	0,0308
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,0307	0,0235
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,0261	0,0201
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,4208 ²⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	-	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	-	0,1577
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	-	0,1088
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	-	0,0832
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	-	0,0710
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,0806 ⁴⁾	1,0806 ⁴⁾	1,0806 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,4051	0,4051	0,4051
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,2795	0,2795	0,2795
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,2137	0,2137	0,2137
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,1823	0,1823	0,1823
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,9501	0,9501	0,9501
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,3562	0,3562	0,3562
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,2458	0,2458	0,2458

	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,1879	0,1879	0,1879
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,1602	0,1602	0,1602
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0273 ³⁾	0,0273 ³⁾	0,0273 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0103	0,0103	0,0103
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0071	0,0071	0,0071
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0054	0,0054	0,0054
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0046	0,0046	0,0046
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0273 ³⁾	0,0208 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	-	0,0103	0,0078
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	-	0,0071	0,0054
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	-	0,0054	0,0041
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	-	0,0046	0,0035
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000

ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0274	0,0274	0,0274
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0103	0,0103	0,0103
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0071	0,0071	0,0071
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0054	0,0054	0,0054
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0046	0,0046	0,0046
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0274	0,0274	0,0274
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0103	0,0103	0,0103
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0071	0,0071	0,0071
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0054	0,0054	0,0054
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0046	0,0046	0,0046
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0156	0,0156	0,0156
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 1. April 2013	0,0059	0,0059	0,0059
	- davon per Ausschüttung vom 1. Juli 2013	0,0040	0,0040	0,0040
	- davon per Ausschüttung vom 1. Oktober 2013	0,0031	0,0031	0,0031
	- davon per Ausschüttung vom 27. Dezember 2013	0,0026	0,0026	0,0026

1) Die Ausschüttung und die Zwischenausschüttungen mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gelten zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von den 4 Barausschüttungen in Höhe von insgesamt USD 1,0376 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Retail ETF (ISIN: US57060U2252)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 30. Dezember 2013)	0,6080	0,6080
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,6080 ¹⁾	0,6080 ¹⁾	0,6080 ¹⁾
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,6080 ¹⁾	0,6080 ¹⁾	0,6080 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,5933 ¹⁾	0,5933 ¹⁾	0,5933 ¹⁾

c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	1,1404 ²⁾	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,5851 ²⁾
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,2013 ³⁾	1,2013 ³⁾	1,2013 ³⁾
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	1,1404	1,1404	1,1404
e)	(weggefallen)	-	-	-

f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0131	0,0131	0,0131

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6080 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Semiconductor ETF (ISIN: US57060U2336)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 30. Dezember 2013)		0,6590	0,6590	0,6590
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,6595 ¹⁾	0,6595 ¹⁾	0,6595 ¹⁾
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,6595 ¹⁾	0,6595 ¹⁾	0,6595 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,3708 ¹⁾	0,3708 ¹⁾	0,3708 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,6388 ²⁾	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000

cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0045 ³⁾	0,0045 ³⁾	0,0045 ³⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0045 ³⁾	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,3401 ²⁾
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,0303 ⁴⁾	1,0303 ⁴⁾	1,0303 ⁴⁾
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,6388	0,6388	0,6388
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			

aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0008 ³⁾	0,0008 ³⁾	0,0008 ³⁾
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0008 ³⁾	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0008	0,0008	0,0008
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0008	0,0008	0,0008
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0151	0,0151	0,0151

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die

ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6590 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Wide Moat ETF (ehemals Morningstar Wide Moat Research ETF) (ISIN: US57060U1346)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013***

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:				
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 30. Dezember 2013)		0,2290	0,2290	0,2290
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,1021 ¹⁾	0,1021 ¹⁾	0,1021 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,2838 ²⁾	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000

dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,0775 ²⁾
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3311 ³⁾	0,3311 ³⁾	0,3311 ³⁾
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2838	0,2838	0,2838
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000

bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0054	0,0054	0,0054

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

3) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

* Das Investmentvermögen wurde mit Wirkung zum 1. Februar 2013 von Morningstar Wide Moat Research ETF in Wide Moat ETF umbenannt.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 von USD 0,0000 um USD 0,0000 auf USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2290 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht des Market Vectors ETF Trust für das am 30. September 2013 endende Geschäftsjahr wird am Sitz des Market Vectors ETF Trust, 355 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweis auf nachträglich veröffentlichte Aktiengewinne aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne sind bis zum 31. Dezember 2013 auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft Van Eck unter www.vaneck.com veröffentlicht worden.

New York, den 24. Januar 2014

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Bank and Brokerage ETF (ISIN: US57060U1759)**
- **Market Vectors ETF Trust - Pharmaceutical ETF (ISIN: US57060U2179)**
- **Market Vectors ETF Trust - Retail ETF (ISIN: US57060U2252)**
- **Market Vectors ETF Trust - Semiconductor ETF (ISIN: US57060U2336)**
- **Market Vectors ETF Trust - Wide Moat ETF (ehemals Morningstar Wide Moat Research ETF) (ISIN: US57060U1346)**

An Market Vectors ETF Trust, 355 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA

Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 24. Januar 2014
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

**Market Vectors ETF Trust - Biotech ETF (ISIN: US57060U1833)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 30. Dezember 2013)	0,0030	0,0030	0,0030
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,0030 ¹⁾	0,0030 ¹⁾	0,0030 ¹⁾
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,0030 ¹⁾	0,0030 ¹⁾	0,0030 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3233 ¹⁾	0,3233 ¹⁾	0,3233 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-

ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000

dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0012	0,0012	0,0012

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen vom 23. Dezember 2013 gilt gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 30. September 2013 als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 von USD 0,0000 um USD 0,3263 auf USD 0,3263 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,0030 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Gaming ETF (ISIN: US57060U8291)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
--------------------	---------------------------------------	--------------------------

Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:

- Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 30. Dezember 2013)	0,5180	0,5180	0,5180
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,5180 ¹⁾	0,5180 ¹⁾	0,5180 ¹⁾
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,5180	0,5180	0,5180
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000

kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0218	0,0218	0,0218
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,5180 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Environmental Services ETF (ISIN: US57060U2096)
für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis 30.09.2013**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag); (Zahltag 30. Dezember 2013)	0,7500	0,7500	0,7500
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG a) Betrag der Ausschüttung vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,8180 ¹⁾	0,8180 ¹⁾	0,8180 ¹⁾

aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,1346	0,1346	0,1346
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,6772 ¹⁾	0,6772 ¹⁾	0,6772 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge vom 23. Dezember 2013 (Ex-Tag)	0,0407 ¹⁾	0,0407 ¹⁾	0,0407 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,4313 ²⁾	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0135 ³⁾	0,0135 ³⁾	0,0135 ³⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0135 ³⁾	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
mm)	Erträge gem. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	-	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,7179 ⁴⁾	0,7179 ⁴⁾	0,7179 ⁴⁾

bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4313	0,4313	0,4313
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0034 ³⁾	0,0034 ³⁾	0,0034 ³⁾
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0034 ³⁾	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 18 Abs. 22 S. 4 InvStG oder § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0680	0,0680	0,0680
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0680	0,0680	0,0680
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0407	0,0407	0,0407

- 1) Die Ausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.
- 2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- 3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
- 4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Oktober 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,7500 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht des Market Vectors ETF Trust für das am 30. September 2013 endende Geschäftsjahr wird am Sitz des Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweis auf nachträglich veröffentlichte Aktiengewinne aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 („Streubesitzdividenden“) wird für den Zeitraum ab dem 1. März 2013 anstelle des bisherigen einheitlichen Aktiengewinns ein Aktiengewinn EStG (für betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG) sowie ein Aktiengewinn KStG (für körperschaftsteuerpflichtige Anleger) berechnet. Die für den Zeitraum 1. März 2013 bis 30. Juni 2013 berechneten beiden Aktiengewinne sind bis zum 31. Dezember 2013 auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft Van Eck unter www.vaneck.com veröffentlicht worden.

New York, den 24. Januar 2014

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Biotech ETF (ISIN: US57060U1833)**
- **Market Vectors ETF Trust - Gaming ETF (ISIN: US57060U8291)**
- **Market Vectors ETF Trust - Environmental Services ETF (ISIN: US57060U2096)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA

Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 24. Januar 2014
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft